

Linguistische Berichte 145

Forschung Information Diskussion

ECP-Etüden: Anmerkungen zur Extraktion
aus eingebetteten Verb-Zweit-Sätzen

H. Haider

Semantische Einträge und konzeptuelle
Wissensstrukturen: psycho- und
neurolinguistische Evidenz

D. Hillert

Politische Instrumentalisierung der Medien

Ch. Weller

Rezension

Linguistische Berichte

Forschung Information Diskussion

Herausgeber

Günther Grewendorf (Universität Frankfurt)
Arnim von Stechow (Universität Tübingen)

Beirat

Hans Altmann (München), Ria de Bleser (Aachen), Manfred Bierwisch (Berlin), Rainer Dietrich (Heidelberg), Norbert Dittmar (Berlin), Sascha W. Felix (Passau), Hubert Haider (Stuttgart), Joachim Jacobs (Wuppertal), Wolfgang Klein (Nijmegen), Manfred Krifka (Tübingen), Klaus Mattheier (Heidelberg), Uwe Mönnich (Tübingen), Frans Plank (Konstanz), Dieter Wunderlich (Düsseldorf), Theo Vennemann (München)

Redaktion

Günther Grewendorf (Universität Frankfurt), Herwig Krenn (Universität Bochum), Klaus Müllner (Kelkheim), Arnim von Stechow (Universität Tübingen)

Hinweise für die Autoren

1. Wir bitten darum, jedes Manuskript *in dreifacher Ausfertigung* einzureichen; die Kopien sind für die Begutachtung erforderlich, der jedes Manuskriptangebot unterzogen wird. (Anschrift der Redaktion s. S. II)

2. Bevorzugte Sprache von Beiträgen ist *Deutsch*; *englisch-* und *französischsprachige* Beiträge werden akzeptiert, sofern sie stilistischen Standards genügen.

3. Bitte stellen Sie Ihrem Aufsatz eine kurze Zusammenfassung (*abstract*) in *englischer Sprache* voran.

4. Bitte fassen Sie die Fußnoten in einem Anmerkungssteil zusammen, *Anmerkungen*, *Literaturverzeichnis* und *Abbildungen* bzw. *Tabellen* (durchnumeriert) stellen Sie, jeweils auf einer neuen Seite beginnend, bitte an den Schluß des Textes.

5. Das *Literaturverzeichnis* soll sich an folgenden Mustern orientieren:

Stockhaus, A. & K. Stechfloh, Hrsg. (1984): Die alpine Idee. Tübingen: Narr.

Wochez, A. (1971): „Formale Didaktik“. *Linguistische Berichte* 11, 7–36.

Wochez, A. (1984a): *Der Hirsch in der griechischen Frühzeit*. Diss. Universität Bern.

Wochez, A. (1984b): „Tonhöhe und Akzentgipfel“. In: A. Stockhaus & K. Stechfloh, Hrsg. (1984), 15–132.

6. Im Text selbst wird auf Literatur durch Autorennamen, Veröffentlichungsdatum und Seitenzahl verwiesen, z.B.:

„... (vgl. Wochez 1984: 18) ...“,
„Die These von Wochez (1984: 17), daß...“

7. Im Manuskript unterstrichene Passagen werden *kursiv* gesetzt.

8. Die *Namen* und *Vornamen* aller (Ko-) Autor(inn)en sollen auf dem Manuskript vermerkt sein, einschließlich der Adresse (mit Telefonnr.), an die die Korrekturfahnen geschickt werden sollen.

9. Die Verfasser/innen erhalten 40 *Sonderdrucke* ihres Beitrags.

Politische Instrumentalisierung der Medien. Die Analyse der öffentlichen Diskussion um das „Soldatenurteil“ – eine Replik¹

Christoph Weller, Tübingen

Abstract

This article criticizes the results of Staab (cf. KZfSS 43, 1) by arguing that the method chosen is only appropriate to prove part of the results presented. A qualitative procedure for analyzing political communication is introduced as a complement to a quantitative approach. By applying argument analysis for the same topic („Soldatenurteil“) the qualitative approach provides more extensive results. This approach investigates press releases on their being elements of a rational process of communication, because only then the demands of a democratic state regarding language in political domains can be met. In this analysis it is successfully shown that in the case investigated a rather inconsequential event is used by political functionaries to get the chance of commenting on another topic in the media.

1 Einleitung

Mit einem aufwendigen Analyseinstrumentarium versuchte eine Forschungsgruppe unter der Leitung von Joachim Friedrich Staab, die Berichterstattung über das sogenannte „Soldatenurteil“² zu untersuchen, um in Erfahrung zu bringen, welche Struktur dieser Kommunikationskonflikt hat und welchen Verlauf die publizistische Auseinandersetzung nahm (Staab 1991: 71 bzw. 73). Hierzu wurde die gesamte Berichterstattung der fünf deutschen überregionalen Tageszeitungen (TAZ, FR, SZ, FAZ, WELT) für den Zeitraum von vier Monaten systematisch ausgewertet, um sie einer quantitativen Inhaltsanalyse zu unterziehen. Verschiedene Klassifizierungen wurden hierfür auf unterschiedlichen Ebenen vorgenommen, um des Kommunikationskonflikts habhaft zu werden, und entsprechend umfangreich und eindrücklich sind die quantitativen Untersuchungsergebnisse.

Doch was vermittelt und welchem Erkenntnisziel dient der Beitrag „Struktur eines publizistischen Konflikts“? Bei der Untersuchung kamen Unterschiede zwischen den analysierten Zeitungen ebenso zum Vorschein wie der Befund, daß die untersuchten Texte aller untersuchten Tageszeitungen „nur eine sehr geringe Konfliktzentralität aufweisen“ (Staab 1991: 79). Und daraus wurde dann geschlossen:

„Insgesamt war der Konflikt um die Äußerung Augsts bzw. das 'Soldatenurteil' nurmehr ein Vehikel für generelle (politische) Auseinandersetzungen“ (Staab 1991: 80).

Warum läßt sich aus der geringen Konfliktzentralität unmittelbar auf die Funktionalisierung des „Soldatenurteils“ schließen? Jede dem Urteilspruch vom 20.10.1989 folgende Äußerung und ihre Entgegnung etabliert doch streng genommen einen neuen Kommunikationskonflikt, und diese neuen Konflikte können viel bedeutsamer sein als die dem Gerichtsverfahren zugrundeliegende Frage, ob die gemachte Äußerung eine Beleidigung und strafbar ist oder nicht. Entsprechend können nicht alle in den Medien publizierten Äußerungen, bei denen ein Bezug zum „Soldatenurteil“ besteht, als diesem Konflikt zugehörig beurteilt werden – und damit läßt sich „geringe Konfliktzentralität“ zwar vermuten, aber nicht ableiten oder gar belegen. Somit bietet die Untersuchung kein Argument zur Stützung der einzig interessanten These des Artikels, „der Konflikt um die Äußerung Augsts bzw. das 'Soldatenurteil' [sei] nurmehr ein Vehikel für generelle (politische) Auseinandersetzungen“ (Staab 1991: 80).

Außerdem bleibt bei diesem Ergebnis völlig unklar, *wer* den Konflikt als Vehikel benutzte. Folgte man der Formulierung im Text, war es „die Berichterstattung“,³ die den Konflikt als Vehikel benutzt haben soll. Damit wird letztlich die Frage nach den Akteuren umgangen, aber der Eindruck vermittelt, daß die untersuchten Zeitungen bzw. ihre Redaktionen den Konflikt um das „Soldatenurteil“ benutzten, um ihrer jeweiligen redaktionellen Linie entsprechende politische Meinungen unters Volk zu bringen. Ein wirkliches Ergebnis aber gibt es in dieser Frage nicht. Zum dritten muß gegen die Ergebnisse der Studie eingewandt werden, daß sie unzulässige Verallgemeinerungen vornimmt. Aus dem Verlauf des publizistischen Konfliktes um das „Soldatenurteil“ auf alle oder zumindest die meisten zu schließen, daß „ein Grundelement publizistischer Konflikte“ darin liege, daß der zentrale Konfliktgegenstand relativ wenig Beachtung finde, ist nicht nachvollziehbar, wenn nicht mindestens eine Fußnote auf weitere Untersuchungen mit gleichem Ergebnis verweist.

Was bleibt, ist die Feststellung, daß die untersuchten Tageszeitungen unterschiedliche redaktionelle Linien verfolgen und auch die Berichterstattung über das „Soldatenurteil“ sich an diesen orientierte; außerdem der Hinweis, daß der Konflikt als Vehikel benutzt wurde, ohne klare Erkenntnis darüber, von wem. Doch ist das wirklich alles, was sich aus der Analyse der öffentlichen Auseinandersetzung über das „Soldatenurteil“ gewinnen läßt? Oder brachte die Wahl des Analyseinstrumentariums diese Beschränktheit des Ergebnisses? Nicht die quantitative, sondern eine qualitative Untersuchung (vgl. hierzu Schlickerrieder 1992) kann m.E. weitergehende Ergebnisse zu Tage fördern; dies soll im folgenden hier gezeigt werden.

2 Eine qualitative Untersuchungsmethode: Argumentationsanalyse

In dieser qualitativen Untersuchung wird das Augenmerk nicht auf die Presseberichterstattung, sondern auf die ihr zugrundeliegenden Presseerklärungen gerichtet. Dies schließt natürlich Erkenntnisse über Tendenzunterschiede zwischen Tageszeitungen aus, kann sich daher aber stärker der Struktur des Konflikts zuwenden. In die Untersuchung (Weller 1990c) einbezogen wurden 15 Stellungnahmen politischer Funktionsträger zum „Soldatenurteil“⁴ sowie die Redebeiträge in der Aktuellen Stunde des Bundestages zum „Friedensauftrag der Bundeswehr“ am 26.10.1989.

Als Untersuchungsinstrumentarium bediene ich mich der Argumentationsanalyse und folge dabei in weiten Teilen Josef Kopperschmidt (1989), der Argumentation versteht als ein „rationales Verfahren, dessen pragmatische Voraussetzung problematisierte Geltungsansprüche sind, dessen Methode die systematische Vermittlung zwischen problematisierten und nicht-problematisierten Geltungsansprüchen ist, und dessen Ziel darin besteht, aus dieser Vermittlung eine überzeugungskräftige und konsensuell ratifizierbare Stützung der problematisierten Geltungsansprüche zu ermöglichen“ (Kopperschmidt 1989: 122).⁵ Dabei meint „rationales Verfahren“, daß eine mögliche Anerkennung der Argumentation rational motiviert, also aus guten Gründen, erfolgt, was daran zu messen ist, daß der Konsens nicht nur die Zustimmungschance eines Einzelnen erreicht (vgl. Kopperschmidt 1989: 117 f.), der mithin überredet worden sein könnte.⁶ Mit „Geltungsansprüchen“ sind Äußerungen gemeint, mit denen über Objekte Aussagen gemacht werden, auf deren Gültigkeit Anspruch erhoben wird. Dies kann vereinfacht in der Form „Hiermit behaupte ich, daß 'x' existiert“ dargestellt werden. Wird ein Geltungsanspruch bestritten, also problematisiert, ist die Voraussetzung für eine Argumentationssituation gegeben. Argumentieren ist dann die Stützung der erhobenen Geltungsansprüche gegen die Problematisierung durch andere Geltungsansprüche, die als gesichert gelten können. „Ein Argument ist die Begründung, die uns motivieren soll, den Geltungsanspruch einer Behauptung oder eines Gebots bzw. einer Bewertung anzuerkennen“ (Habermas 1973: 241 f.). Es läßt sich also als ein „Prinzip mittelbarer Geltungssicherung“ (Kopperschmidt 1989: 92) kennzeichnen, bei dem andere, unterstellt unstrittige Geltungsansprüche als Mittel eingesetzt werden, um einen problematisierten Geltungsanspruch zu stützen.⁷

Ziel dieser Argumentationsanalyse ist, die Stellungnahmen daraufhin zu untersuchen, ob die darin gebrauchten Argumentationen „Funktionsträger eines rationalen Verständigungsprozesses“ (Kopperschmidt 1989: 13) sind oder nicht, um möglicherweise herauszufinden, wie politische Funktionsträger öffentliche Diskussionen zu beeinflussen versuchen und inwieweit ihnen dies gelingt. Diese Fragestellung leitet sich aus den Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft an die Sprache im Bereich des Politischen ab. Hierbei läßt sich zwischen kommunikativer und funktionaler Sprachauffassung unterscheiden. Nach Werner Holly (1990) korrespondiert ein funktionales Sprachverständnis mit einem realen, ma-

chiavellistischen Politikbegriff, d.h. Sprache wird primär verstanden als Mittel zum Zweck der Herrschaftssicherung, was auch ihren manipulativen Einsatz rechtfertigt. Ganz anders ist es dagegen bei der kommunikativen Sprachauffassung, die Transparenz schafft und damit „schon eine gewisse Gewähr dafür [bietet], daß Herrschaft nicht manipulativ ausgeübt wird, sondern auf dem 'Konsens' aller Beteiligten beruht“ (Holly 1990: 12).⁸ Diesem Verständnis ordnet Holly einen aristotelischen Politikbegriff zu, bei dem ein „Prozeß der Entscheidungsfindung zwischen Freien und Gleichen“ (Holly 1990: 6) stattfindet. Nur dieses Verständnis läßt sich mit einem demokratischen Verfassungsstaat vereinbaren, in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgehen soll (Art. 20, 2 GG), und entsprechend ist auch die Rolle der Sprache in einer Demokratie zu bestimmen: als Medium der Kommunikation, deren Ziel Verständigung ist, „nicht als Ausdruck gesellschaftlicher Harmonie, aber als 'Regelung des Streits'“ (Holly 1990: 13).

Nur über eine kommunikative Sprache im Bereich des Politischen läßt sich der demokratische Anspruch des bundesdeutschen Grundgesetzes einlösen, denn auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind der „Kampf der Meinungen“ und die „ständige geistige Auseinandersetzung“ das „Lebenselement“ der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung.⁹ Entsprechend sind öffentliche Auseinandersetzung und politische Teilhabe des Volkes unvereinbar mit einer, die Informationsfreiheit manipulierenden und primär herrschaftssichernden Instrumentalisierung der Sprache durch politische Funktionsträger.

Innerhalb dieses demokratischen Politikverständnisses können politische Stellungnahmen grundsätzlich als Argumentationen aufgefaßt werden, denn politische Entscheidungen müssen auf vermittelbaren, rationalen Gründen basieren, die im Meinungsstreit anzugeben sind.¹⁰ Dies bedeutet, daß politische Äußerungen und Stellungnahmen, wenn sie demokratischen Strukturen angemessen sein sollen, ganz bestimmten Ansprüchen (s.u.) zu genügen haben. Mit dem Instrumentarium der Argumentationsanalyse können sie daraufhin untersucht werden.

In einer Argumentation¹¹ werden rationale Gründe für eine Entscheidung oder Haltung dargelegt. Sie „ist immer dann nötig, wenn die zur Selbsterhaltung von Gesellschaft notwendige Handlungskoordination weder durch monologische Machtansprüche erzwungen noch durch traditionell verbürgte Sinnressourcen gewährleistet werden kann. In dieser Situation sind es allein Geltungsgründe (Argumente), die durch ihre mögliche Überzeugungskraft Geltungsansprüche einlösen können“ (Kopperschmidt 1989: 5). Dies weist darauf hin, daß besonders in modernen, demokratisch verfaßten Gesellschaften, in denen traditionelle Handlungs- und Erklärungsmuster der „Rationalisierung der Lebenswelt“ (Habermas 1981, I: 456 ff.) gewichen sind, und die ihre demokratischen Ansprüche bezüglich einer Herrschaft des Volkes zumindest teilweise einlösen möchten, Argumentationen eine, wenn nicht sogar *die* entscheidende Rolle für den öffentlichen Willensbildungsprozeß spielen. „Kampf der Meinungen“ als „Lebenselement“ des demokratischen Staates macht nur dann Sinn, wenn angemessen, d.h. öffentlich und rational argumentiert wird, wenn also versucht wird, zu überzeugen, und nicht machiavellistische Überredungsstrategien angewandt werden.

Auf den ersten Blick scheint die breite öffentliche Auseinandersetzung über das „Soldatennurteil“ der einer demokratischen Gesellschaft angemessene Meinungsstreit zu sein,¹² denn eine Vielzahl von Organisationen, Persönlichkeiten sowie Leserbriefschreiberinnen und -schreibern kam in den Medien zu Wort. Im Parlament fand eine Debatte hierzu statt und sogar das Staatsoberhaupt wurde in die Auseinandersetzung mit einbezogen (vgl. Der Spiegel 45/1989: 82-85). Analysiert man jedoch die Argumentationen der meist ablehnenden Haltungen zum ergangenen Urteil, wankt das Bild vom demokratischen Meinungsstreit, denn auf die zur Diskussion stehende Entscheidung des Frankfurter Gerichts wurde in den allermeisten Fällen nicht eingegangen. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stand die Frage, ob Soldaten (potentielle) Mörder sind oder nicht, obwohl das Gericht darüber nicht zu entscheiden und auch nicht entschieden hatte.

3 Analyse

In der Analyse wurden die 15 Stellungnahmen politischer Funktionsträger daraufhin untersucht, welche Geltungsansprüche in den Texten erhoben werden, weil daraus am deutlichsten hervorgehen kann, ob ein rationaler Verständigungsprozeß angestrebt wird oder nicht. Fast alle untersuchten Texte sind direkte Reaktionen auf das Urteil des Frankfurter Landgerichts vom 20.10.1989, woraus man schließen könnte, daß in den Texten derselbe Geltungsanspruch problematisiert wird, nämlich der vom Gericht in seinem Urteil aufgestellte, daß die Äußerung „Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder“ zwar eine Beleidigung, Peter Augst aber aufgrund der konkreten Situation, in der er dies sagte, nicht zu bestrafen ist.¹³

Schon eine kursorische Durchsicht der Stellungnahmen zeigt jedoch, daß sich die öffentliche Diskussion nur in den seltensten Fällen auf diesen vom Gericht aufgestellten Geltungsanspruch bezieht. In der Mehrzahl der Texte werden zwei andere Geltungsansprüche problematisiert, die sich aus den Argumentationen rekonstruieren lassen und die ich hier, zur Vereinfachung der Darstellung der Analyse, als „GA 2“ und „GA 3“ einführe. Die Geltungsansprüche sind hier so formuliert, wie sie als vom Gericht aufgestellt behauptet bzw. ihm unterstellt werden:

GA 1: Die Äußerung, „Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder“ ist eine Beleidigung, Peter Augst aber aufgrund der konkreten Situation, in der er dies sagte, nicht zu bestrafen (Geltungsanspruch des Gerichts).

GA 2: Die Aussage „Soldaten sind potentielle Mörder“ ist keine Beleidigung.

GA 3: Soldaten sind potentielle Mörder.

Wenn hier GA 2 und GA 3 als Rekonstruktionen mehrfach auftauchender Argumentationen formuliert werden, bedeutet dies nicht, daß das Eingehen der Texte auf diese Geltungsansprüche eine geringere Verletzung der Regeln angemessener Argumentation ist, als es die Aufstellung anderer, eigener Geltungsansprüche bedeutet, denn jedes Nichteingehen auf den vom Gericht aufgestellten

Geltungsanspruch bedeutet den Verzicht, und in öffentlichen Erklärungen gleichzeitig die Verhinderung angemessener rationaler Auseinandersetzung.

Hier können nicht alle Einzelanalysen der Texte dargestellt werden (vgl. dazu Weller 1990c); exemplarisch soll aber an drei Stellungnahmen das hier gewählte Vorgehen aufgezeigt werden.

3.1 In der Presseerklärung des Bundesministers der Justiz vom 20.10.1989 („A 49“) wird ausdrücklich auf das Frankfurter Urteil Bezug genommen:

- 1 *Bundesjustizminister Hans A. Engelhard bestürzt über erneuten Freispruch im*
- 2 *Frankfurter Soldaten-Prozeß: „Ich hoffe, daß gegen diese Entscheidung Revision*
- 3 *eingelegt wird, damit der Ehrenschatz der Soldaten der Bundeswehr wiederhergestellt*
- 4 *wird.“*
- 5 Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat sich bestürzt gezeigt über den erneuten
- 6 Freispruch des Landgerichts Frankfurt, nach dem Bundeswehrosoldaten ungestraft als
- 7 potentielle Mörder bezeichnet werden dürfen. Er hoffe, daß hiergegen erneut das
- 8 Rechtsmittel der Revision eingelegt werde.
- 9 Die Soldaten der Bundeswehr hätten von Verfassungen wegen den Auftrag, den
- 10 Frieden zu sichern. Sie als potentielle Mörder zu beschimpfen verletze in höchstem
- 11 Maße das Rechtsempfinden aller Menschen guten Willens in unserem Lande. Die
- 12 Bürger wüßten genau, daß es nicht zuletzt auch der Verteidigungsbereitschaft der
- 13 Bundeswehr zu danken sei, daß wir in Europa nun schon seit mehr als 40 Jahren in
- 14 Frieden leben könnten. Die Soldaten der Bundeswehr verdienten Dank für ihren
- 15 unermüdlichen Einsatz, der in Ziel und Praxis darauf ausgerichtet sei, durch bewaff-
- 16 nete Abschreckung zu verhindern, daß in Europa jemals wieder Menschen Opfer
- 17 eines Krieges würden.

Der problematisierte Geltungsanspruch, auf den sich der Text explizit bezieht, ist die dem Gericht fälschlich unterstellte Behauptung, daß „Bundeswehrosoldaten ungestraft als potentielle Mörder bezeichnet werden dürfen“ (Zeile 6 folgende; Z 6 f.), ein Geltungsanspruch, der gewissermaßen zwischen GA 1 und GA 2 liegt. Schon der Ausgangspunkt der Argumentation ist also nicht korrekt, was eine angemessene Auseinandersetzung über das Urteil verhindert. Der Geltungsanspruch, den Engelhard erhebt, bezieht sich letztlich nur auf das Einlegen der Revision. Der gesamte Text läßt aber vermuten, daß für ihn mit der Hoffnung auf die Revision die Aufhebung des Urteils und am Ende die Bestrafung des Angeklagten verbunden ist. Und im Sinne dieses Geltungsanspruchs versucht er zu argumentieren.

Der zweite Teil des Textes besteht aus weiteren Geltungsansprüchen, die in ihrer Mehrzahl als Argumente für den Geltungsanspruch über das Rechtsempfinden (Z 11) aufgefaßt werden können und möglicherweise auch so gemeint sind. Da der Text keinerlei argumentative sprachliche Verknüpfungen beinhaltet, weder zum ersten Teil noch innerhalb des zweiten, sind wir auf solche Rekonstruktionen angewiesen. Die argumentationsanalytische Untersuchung zeigt, daß alle Geltungsansprüche des zweiten Abschnittes (Z 9 ff.) als Argumente für die These in Zeile 6 f. aufgefaßt werden müssen,¹⁴ hierfür aber weder besonders geeignet sind noch Relevanz besitzen (vgl. Kopperschmidt 1989: 111 ff.). Außerdem muß zum

Teil auch ihre „Gültigkeit“, d.h. sie als nicht stützungsbedürftig anzusehen, bezweifelt werden (z.B. Z 10 f.).

3.2 Ein noch deutlicheres Beispiel für das Nichteingehen auf die Sache, zu der Stellung genommen wird, also für die Nichtbeachtung des aufgestellten Geltungsanspruchs und gleichzeitig den vollständigen Verzicht auf jegliche Argumentation, ist die Presseerklärung der SPD („664/89“) vom 23.10.1989:

- 1 Das Präsidium der SPD hat heute unter Leitung des SPD-Parteivorsitzenden Hans-
- 2 Jochen Vogel zu einem Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main die folgende
- 3 Erklärung verabschiedet:
- 4 Die Soldaten der Bundeswehr leisten auf der Grundlage unserer Verfassung einen für
- 5 unser Gemeinwesen notwendigen Dienst. Die Behauptung, alle Soldaten seien
- 6 potentielle Mörder, ist – insbesondere bezogen auf die Angehörigen der Bundeswehr
- 7 – falsch und für die Betroffenen herabsetzend und kränkend. Sie muß deshalb –
- 8 unbeschadet der strafrechtlichen Würdigung – von allen, die für die Bundeswehr
- 9 politische Verantwortung tragen, zurückgewiesen werden. Der Dialog über die
- 10 menscheitsgefährdenden Wirkungen der Massenvernichtungswaffen wird davon
- 11 nicht berührt. Er muß mit dem Ziel der Abschaffung dieser Waffen und der Über-
- 12 windung des Krieges als Institution fortgesetzt werden.

In dieser Erklärung werden sechs Geltungsansprüche erhoben (Z 4 f., Z 5 ff., Z 7, Z 7 ff., Z 9 ff., Z 11 f.), ohne für sie auch nur *ein* Argument anzuführen. Außerdem wird nicht auf das Gerichtsurteil eingegangen und auch keine Gegenthese zu GA 1 formuliert. Die Aussage „Die Behauptung ... ist ... für die Betroffenen herabsetzend und kränkend“ (Z 5 ff.) läßt sich als Gegenthese zu GA 2 interpretieren und „Die Behauptung ... ist ... falsch“ (Z 5 ff.) ist die ausdrückliche Entgegnung zu GA 3. Doch geht dies alles vollständig am Urteil des Landgerichts vorbei, denn auf dessen Geltungsanspruch (GA 1) wird an keiner Stelle eingegangen.

3.3 Ohne Argumente zur Sache und ebenfalls mit Bezug auf einen falschen Geltungsanspruch ist eine Pressemitteilung der Grünen im Bundestag („897/89“) vom 25.10.1989, die kaum auf das Urteil, aber auf andere Stellungnahmen dazu eingeht:

- 1 GRÜNE ZUM SOLDATENURTEIL
- 2 Zur Auseinandersetzung um das Urteil des Frankfurter Landgerichts, wonach die
- 3 Meinungsäußerung eines Arztes, daß Soldaten potentielle Mörder seien, nicht bestraft
- 4 werden darf, erklärt Gertrud Schilling MdB, Mitglied im Verteidigungsausschuß:
- 5 Das Urteil der 29. Kammer des Frankfurter Landgerichts, wonach Soldaten als
- 6 potentielle Mörder bezeichnet werden dürfen, hat im Verteidigungsausschuß des
- 7 Bundestages heftige emotionale Reaktionen ausgelöst, die in einem anschließenden
- 8 Entschließungsantrag gipfelt, dem sich DIE GRÜNEN nicht anschließen. So als
- 9 stünden die heiligsten Werte des Abendlandes auf dem Spiel, hat sich in diesem
- 10 Ausschuß ein Kartell zur Rettung des Ehrenschatzes aus Liberalen, Konservativen
- 11 und Sozialdemokraten gebildet.
- 12 Die ganze Aufregtheit in dieser Frage zeigt, wie sehr Herr Stoltenberg unter
- 13 Legitimationsschwierigkeiten kommt, und die Bevölkerung in Zeiten der Abrüstungs-
- 14 offensive immer weniger Verständnis für das Wahnsinnsprojekt Bundeswehr und
- 15 seine Milliarden verschlingende Waffenarsenale aufbringt. Wie sonst könnte eine

- 16 persönliche Meinungsäußerung eines Arztes so viel Aufregung erzeugen, wo doch
17 sonst auf das vom Grundgesetz geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung größter
18 Wert gelegt wird.

Die in Z 3 f. aufgestellte Folgerung stimmt nicht mit dem Urteil des Gerichts überein, denn das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, daß eine Beleidigung vorlag (vgl. die Urteilsbegründung in Weller 1990a: 139). Die aufgestellte Behauptung entspricht GA 2, wobei jedoch jener Geltungsanspruch in dieser Presseerklärung, im Gegensatz zu den bisher untersuchten, in positiver Form, weil in zustimmender Absicht, formuliert wurde. An dieser Erklärung zeigt sich, daß, unabhängig von der eigenen Position, offizielle und öffentliche Erklärungen von Politikern und Politikerinnen unangemessen mit dem zu behandelnden Geltungsanspruch umgehen und damit die rationale Auseinandersetzung verhindern. Es scheint, als würde das Urteil durch den Filter der eigenen Interessen geschoben, um diese in die öffentliche Diskussion bringen zu können. Der Bezugspunkt, die eigentlich zu erörternde Sache, wird dabei zum Anlaß, Erklärungen abzugeben, deformiert.¹⁵

3.4 Der einzige Text, in dem eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Geltungsanspruch des Gerichts (GA 1) stattfindet, ist die Erklärung des parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz, Friedrich-Adolf Jahn, die jedoch aus Platzgründen hier nicht abgedruckt werden kann. Mit Hilfe einer dezidiert juristischen Argumentation versucht er, „schwerwiegende Mängel“ bei den Urteilsgründen aufzuzeigen.¹⁶ Wichtig erscheint mir jedoch, an dieser Stelle festzuhalten, daß die Stellungnahme von Jahn in der Presse nur dadurch Beachtung fand, daß der Deutsche Richterbund sie vehement öffentlich kritisierte, ohne daß die Jahnsche Argumentation dadurch jedoch öffentlich verbreitet oder erörtert worden wäre.¹⁷ Dies mag auf den späten Zeitpunkt, auf den eher geringen Bekanntheitsgrad des Politikers, aber vielleicht vor allem auf die ausführliche Argumentation zurückzuführen sein. Jahns Darlegungen bieten keinerlei Möglichkeit, daraus für die Medien eine kurze Meldung zu machen, höchstens auf Kosten des wesentlichen Teils: der Argumentation. Hinter diesen kursorischen Anmerkungen könnte ein wichtiger Punkt für die unangemessenen, der rationalen Auseinandersetzung abträglichen öffentlichen Stellungnahmen von Politikern und Politikerinnen liegen, die Nichtverbreitung ausführlicher Argumentationen durch die Medien, dem aber hier nicht weiter nachgegangen werden kann (Analysen weiterer Stellungnahmen finden sich in Weller 1990b und 1990c).

3.5 Zuletzt soll noch auf ein besonderes Kennzeichen der Reaktionen des Bundeskanzlers auf das „Soldatenurteil“ eingegangen werden. Dieses liegt im äußerst geringen Gehalt seiner Erklärungen. In einer Pressemitteilung vom 24.10.1989 (abgedruckt in Weller 1990a: 190) wird „Empörung“ des Bundeskanzlers über das Urteil dokumentiert, ohne daß weiter auf den Geltungsanspruch des Gerichts eingegangen wird. Ebenso erhebt Helmut Kohl in seiner Rede vor dem Deutschen Bundeswehrverband am 26.10.1989 ausschließlich persönliche Geltungsansprüche und vermeidet damit ein näheres Eingehen auf die angesprochenen Themen.¹⁸ Kohl nimmt in seiner Rede zwar Stellung, sowohl zur Beleidigung der Soldaten

als auch zum Urteil, aber allein durch Aussagen bezüglich seiner Emotionen: „ist für mich schlicht unerträglich“ und „entsetzt mich“. Ob es für ihn richtig oder falsch ist, den konkreten Fall wie das Gericht zu entscheiden, läßt er offen, ohne jedoch überzeugungsschwach zu wirken, denn die Beurteilung von Vorgängen anhand eigener Emotionen befreit den Autor von der Notwendigkeit des Argumentierens, weil für Emotionen keine argumentativen Stützungen verlangt werden können.

4 Ergebnisse

Auch wenn hier nur ein kleiner Ausschnitt der Analyse referiert werden konnte, zeigen doch diese Beispiele, daß in Stellungnahmen politischer Funktionsträger häufig nicht der zur Diskussion stehende Geltungsanspruch problematisiert wird, sondern andere, eigene Geltungsansprüche erhoben werden. Das Gesamtergebnis der Analyse in diesem Punkt ist deutlicher als erwartet. Von fünfzehn untersuchten Stellungnahmen können nur zwei als Texte bezeichnet werden, die eine angemessene öffentliche Diskussion fördern, weil nur in diesen beiden Texten der zur Diskussion stehende Geltungsanspruch problematisiert wurde. Allen anderen Texten ist gemeinsam, daß sie sich nicht exakt dem Thema zuwenden, nicht den zu erörternden Geltungsanspruch aufnehmen, sondern eigene, zum Teil falsche oder halbrichtige Geltungsansprüche formulieren, mit denen eine angemessene rationale Auseinandersetzung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Zum Teil werden dabei sogar dem Gericht Aussagen unterstellt, die definitiv falsch sind, welche aber trotzdem in den Medien ihren Niederschlag fanden.¹⁹

Zur Kontrolle dieses Ergebnisses wurden zusätzlich die Redebeiträge der Aktuellen Stunde des Bundestages zum „Frankfurter Soldatenurteil“ auf die gleiche Art und Weise untersucht, wobei sich ein ganz ähnliches Bild ergibt: Bei sechzehn Rednern/-innen wurde nur von dreien auf den vom Gericht aufgestellten Geltungsanspruch eingegangen. Viel öfter wurde unangemessen, auf der Grundlage des GA 2 oder eigener Geltungsansprüche geredet. Freimut Duve faßte dies in eben der Aktuellen Stunde in die Worte: „Es wird versucht, einen Schmierfilm der Unklarheit über einen schwierigen Tatbestand zu reiben, der es dann erlaubt, kollektive Empörung zu schüren“ (Duve 1989: 12858).

Die öffentliche Auseinandersetzung um das „Soldatenurteil“ war *kein* Beispiel für einen, einer demokratischen Gesellschaft angemessenen Meinungsstreit, sondern eine besonders durch Politiker und Politikerinnen manipulierte Diskussion, die ihren Gegenstand verfehlte. Nicht der vom Gericht aufgestellte, sondern die durch Presseerklärungen in die öffentliche Diskussion gebrachten Geltungsansprüche über die Frage der Beleidigung und über den Wahrheitsgehalt der Äußerung „Soldaten sind potentielle Mörder“ wurden mit dem Urteil des Frankfurter Landgerichts verknüpft und damit ein Widerspruch zwischen Gegenstand bzw. Anlaß und Inhalt der Auseinandersetzung geschaffen, was eine sinnvolle Diskussion zerstörte oder erst gar nicht aufkommen ließ. Dies zeigt, daß es von politischer

Seite in dieser Frage kein ernsthaftes Verständigungsinteresse gab, Sprache also nicht mit dem Ziel eines möglichen Konsenses, sondern in manipulativer Absicht gebraucht wurde.

Argumentationen – als solche wurden politische Stellungnahmen prinzipiell aufgefaßt – bezüglich des „Soldatenurteils“ waren nicht Funktionsträger eines rationalen Verständigungsprozesses, sondern, machiavellistisch mißbraucht, Mittel zum Zweck der Herrschaftssicherung. Die untersuchten Stellungnahmen wurden zwar als Reaktionen auf das „Soldatenurteil“ abgegeben, den Politikerinnen und Politikern ging es aber um etwas ganz anderes, um den Transport ihrer Meinungen zum Legitimationsverlust der Bundeswehr, wozu ihnen der „Aufhänger“ „Soldatenurteil“ den Weg auf die ersten Seiten der Tageszeitungen ebnete.

Mit Hilfe dieser qualitativen Untersuchungsmethode konnte ein Ergebnis erzielt werden, welches über das von Staab (1991) dargelegte Resultat deutlich hinausgeht und etwa so zusammengefaßt werden kann:

1. Das „Soldatenurteil“ wurde von politischen Funktionsträgern instrumentalisiert, um zu militärpolitischen Themen in den Medien präsent zu sein.
2. Politische Funktionsträger können die ihnen von den Medien entgegengebrachte besondere Aufmerksamkeit zur Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung ausnutzen. Dies geht soweit, daß Medien auch offensichtliche Unwahrheiten, wenn es sich bloß um offizielle Stellungnahmen handelt, unkontrolliert verbreiten.
3. Die qualitative Analyse legt zusätzlich die inhaltliche Tendenz offen: Das Grundproblem besteht in der Legitimation des Soldat-Seins. Die Legitimationskrise der Bundeswehr ist wohl der eigentliche Hinter- und Motivationsgrund der Stellungnahmen, das „Soldatenurteil“ nur der, von den Medien akzeptierte Anlaß, sich zu Wort zu melden.

Anmerkungen

- 1 Replik auf den Beitrag „Struktur eines publizistischen Konflikts“ von Joachim Friedrich Staab, in Zusammenarbeit mit Guido Augustin, Christof Rees, Hendrik Schmidt, Claudia Schunicht und Regina Vollmeyer, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 43 (1991), Heft 1: 70-85.
- 2 Gegenstand des Verfahrens war primär die in einer Diskussionsveranstaltung 1984 gemachte Äußerung eines Arztes: „Jeder Soldat ist ein potentieller Mörder“. Dafür wurde er von einem Frankfurter Schöffengericht am 4.9.1986 wegen Volksverhetzung und Beleidigung verurteilt. In der Revisionsverhandlung vor der 14. Großen Strafkammer des Landgerichts wurde der Angeklagte am 8.12.1987 freigesprochen, woraufhin Staatsanwaltschaft und der Bundesminister der Verteidigung Revision einlegten und sich der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt mit dem Fall beschäftigen mußte, das Urteil aufhob und zur Neuverhandlung zurück an die 29. Große Strafkammer verwies. Deren, am 20.10.1989, nach sieben Verhandlungstagen verkündetes Urteil stellte fest, daß die Äußerung des Angeklagten zwar als Beleidigung zu werten ist, dem Angeklagten jedoch die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ zuzubilligen und er darum nicht zu bestrafen ist. Dieser Freispruch provozierte eine große Zahl öffentlicher Stellungnahmen, deren inhaltliche Ausrichtung in den meisten Fällen eine Kritik des Freispruchs darstellte.

- 3 „Die Berichterstattung der fünf überregionalen Qualitätszeitungen TAZ, FR, SZ, FAZ und WELT über das 'Soldatenurteil' richtete sich nicht auf den Kern des Konflikts, sondern benutzte diesen als Vehikel für die Darstellung allgemeiner politischer Auseinandersetzungen“ (Staab 1991: 82).
- 4 Folgende Erklärungen wurden untersucht: Stoltenberg, 20.10.; Engelhard, 20.10.; CSU, 21.10.; Gerster, 22.10.; SPD, 23.10.; FDP, 23.10.; Horn, 23.10.; Kohl, 24.10., und 26.10.; Biehle, 24.10.; Schilling, 25.10.; Dregger, 31.10.; Däubler-Gmelin, 1.11.; Jahn, 7.11.; dazu der Entschließungsantrag des Verteidigungsausschusses des Bundestages, 25.10.; dieser Antrag sowie die Erklärungen von FDP, Däubler-Gmelin, Gerster und Kohl (24.10.) sind abgedruckt in Weller (1990a).
- 5 Dies unterscheidet sich deutlich von der Ansicht, Argumentation strebe „Meinungswandel als (neuen) Konsens“ (Lewandowski 1973: 60) an. Gerade die öffentliche, monologische Argumentation zielt nur im weiteren Sinne auf Konsens, primär jedoch auf die Öffentlichmachung eines Dissenses. Ein Geltungsanspruch kann problematisiert werden allein zu dem Zweck, ihn argumentativ zu entfalten. In diese Richtung zielt auch Dycks (1980) berechtigter Einwand gegen die Argumentationsforschung, dem in der daran anschließenden Diskussion niemand dezidiert widersprach (vgl. Göttert 1981: 152 und Schwialla 1981: 165).
- 6 Dabei läßt sich vom „kollektiv Geltenden“ (Klein 1980: 46-49) sprechen, was jedoch nicht mit einem Wahrheitsanspruch verknüpft ist. Auf die Probleme des wahren Konsenses, die besonders im Zusammenhang mit der Habermasschen Konzeption des herrschaftsfreien Diskurses von großer Bedeutung sind, kann ich hier nicht eingehen; vgl. dazu Habermas (1973: 252 f.).
- 7 Dieses Prinzip zeigt augenfällig, daß es kein voraussetzungsloses Argumentieren gibt. Ohne die Existenz allgemein gesicherter Geltungsansprüche läßt sich kein Konsens durch Argumentation erzielen (vgl. Kopperschmidt 1989: 103). Dabei wird außerdem von sogenannten „Schlußregeln“ gesprochen – Prinzipien, Hypothesen, Theorien oder allgemeine Annahmen –, die das Argument als den Geltungsanspruch stützende Äußerungen legitimieren sollen (vgl. auch Toulmin 1975: 88 ff.). Zur Überzeugungskraft von Argumenten vgl. Kopperschmidt (1989: 111 f.). Zum Problem des sprachlichen Schließens vgl. Klein (1987).
- 8 Vgl. dazu auch Grice, der in jeder sprachlichen Interaktion „kooperative Bemühungen“ sieht und daraus sein Kooperationsprinzip herleitet (Grice 1979: 248).
- 9 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Band 7: 208) in einem Urteil zum Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, das als für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung „schlechthin konstituierend“ (ebd.) angesehen wird.
- 10 Kalivoda (1986: 25) geht zu weit, wenn er die Forderung nach einem rationalen Diskurs pauschal zurückweist. Dies mag in parlamentarischen Debatten möglich sein oder gewesen sein, weil die Gegenrede als kritische Instanz aufgefaßt werden kann. Aber wo bleibt die kritische Instanz der Gegenrede in medienöffentlicher Auseinandersetzung, in der Politikerinnen und Politiker strukturell bevorteilt sind, weil ihnen der Platz auf den ersten Seiten auch ohne Angabe von Argumenten sicher ist?
- 11 Argumentation läßt sich durchaus auch von ihrer etymologischen Bedeutung her verstehen: lateinisch „arguere“ meint eigentlich „im hellen Lichte zeigen“, woraus sich auch ein normatives Kriterium für Argumentationen ableiten ließe, das der manipulierenden Verwendung von Sprache entgegensteht; vgl. Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, hrsg. von Wolfgang Pfeifer. Berlin 1989: 74.
- 12 Am Ende eines solchen angemessenen Meinungsstreits könnten dann die besten Argumente un widersprochen übrigbleiben, welche dann die Grundlage für einen breiten Konsens abgäben. Dolf Sternberger versteht so, ausgehend vom griechischen Ursprung („Polis“) des Begriffs, das Wesen der Politik: daß nämlich „die Sprache der gemeinsamen öffentlichen Beratung in Rede und Gegenrede, in der Tat ein Kriterium eigentlicher Politik bildet“ (Sternberger 1966: 90).
- 13 Vgl. die schriftliche Urteilsbegründung, abgedruckt in Weller (1990a: 122-155). Eigentlich gehört auch noch zum Geltungsanspruch des Gerichts, daß die Aussage „Bei der Bundeswehr gibt es einen Drill zum Morden über 15 Monate lang, besonders in den ersten drei Monaten“ zwar ebenfalls eine Beleidigung, aber im konkreten Fall nicht strafbar ist. Dieser zweite Teil taucht jedoch in der öffentlichen Diskussion fast nie auf und wird darum hier vernachlässigt.

- 14 Wird also im Rahmen der Rollenanalyse (vgl. Kopperschmidt 1989: 130) die Funktion der einzelnen Textteile untersucht, läßt sich als Argument für die in Zeile 6 f. aufgestellte These der zweite Satz des zweiten Abschnitts (Z 10 f.) auffassen. Die rekonstruierte Argumentation lautet dann: Weil das Beschimpfen der Soldaten der Bundeswehr als „potentielle Mörder“ in höchstem Maße das Rechtsempfinden aller Menschen guten Willens in unserem Land verletzt, dürfen Bundeswehrsoldaten nicht ungestraft als „potentielle Mörder“ bezeichnet werden. Vgl. dazu detaillierter Weller (1990c).
- 15 Der weitere Text der Presseerklärung der Grünen ist für das hier verfolgte Untersuchungsziel nicht weiter zu analysieren. Er beinhaltet keine Argumente für den zum Gerichtsurteil erhobenen Geltungsanspruch, sondern geht auf das der öffentlichen Diskussion zugrundeliegende Problem, den Legitimationsverlust der Bundeswehr, ein.
- 16 Dabei werden die Gründe des Urteil aufgenommen, die anzuwendende Schlußregel, in diesem Fall die Gesetze, dargelegt, die angeblichen Fehler des Gerichts bei der Anwendung der Gesetze benannt und die sich daraus ergebende Konklusion als Gegenthese zu GA 1 explizit formuliert.
- 17 Vgl. Frankfurter Rundschau, 13.11.1989: 2 und Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20.11.1989: 16.
- 18 „(...) Und es ist für mich schlicht unerträglich, wenn unsere Soldaten als 'potentielle Mörder' beschimpft werden. Auch wenn es dem Regierungschef der Bundesrepublik Deutschland nicht ansteht, Richterschelte zu üben – soviel möchte ich als Bürger unseres Landes doch sagen: Das neuerliche Urteil des Landgerichts Frankfurt, das eine solche ehrenrührige Äußerung ungestraft läßt, entsetzt mich. Die Soldaten unserer Bundeswehr stehen im Dienst unseres Staates und aller Bürger. Wir können und dürfen nicht hinnehmen, daß unsere Soldaten mit Schwerverbrechern auf eine Stufe gestellt werden. Die Bundesregierung – und das gilt auch für mich persönlich – wird alles tun, um den Ehrenschatz unserer Soldaten wirksam zu gewährleisten.“ (Rede Kohls vor dem Deutschen Bundeswehrverband, abgedruckt in: Bulletin, hrsg.: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 119 (1.11.1989): 1022).
- 19 In der Presseerklärung des FDP-Präsidiums vom 23.10.1989 heißt es: „Nicht hinnehmbar nannte es das F.D.P.-Präsidium, daß Angehörige unserer Streitkräfte ungestraft als Mörder beschimpft und damit die Bundeswehr insgesamt verleumdet werde“ (freie demokratische Korrespondenz, Ausgabe 316). Diese Falschaussage (der Angeklagte hatte von „potentiellen Mördern“ gesprochen) wurde, ohne als Zitat ausgewiesen zu sein, in mehreren Tageszeitungen wiedergegeben, so im Hamburger Abendblatt, in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Frankfurter Rundschau, jeweils 24.10.1989.

Literatur

- Dörner, A. (1991): „Politische Sprache – Instrument und Institution der Politik.“ Aus Politik und Zeitgeschichte 17/91, 3 – 11.
- Duve, F. (1989): Rede in der aktuellen Stunde des Bundestags zum „Friedensauftrag der Bundeswehr“. Deutscher Bundestag, Stenographischer Bericht, 171. Sitzung (26.10.1989), 12858 – 12859.
- Dyck, J. (1980): „Argumentation in der Schule: ein Streifzug.“ Rhetorik 1, 135 – 153.
- Göttert, K.-H. (1981): „Argumentationstheorie und Argumentieren. Eine Erwiderung.“ Rhetorik 2, 148 – 152.
- Grice, P.H. (1979): „Logik und Konversation.“ In: Georg Meggle, Hrsg.: Handlung, Kommunikation, Bedeutung. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 243 – 265.
- Habermas, J. (1973): „Wahrheitstheorien.“ In: Wirklichkeit und Reflexion. Festschrift für Walter Schulz. Pfullingen: Neske, 211 – 265.
- Habermas, J. (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Holly, W. (1990): Politikersprache. Inszenierungen und Rollenkonflikte im informellen Sprachhandeln eines Bundestagsabgeordneten. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Kalivoda, G. (1986): Parlamentarische Rhetorik und Argumentation. Untersuchungen zum Sprachgebrauch des 1. Vereinigten Landtags in Berlin 1847. Frankfurt/M.: Lang.

- Klein, J. (1987): Die konklusiven Sprechhandlungen. Studien zur Pragmatik, Semantik, Syntax und Lexik von Begründen, Erklären-warum, Folgern und Rechtfertigen. Tübingen: Niemeyer.
- Klein, W. (1980): „Argumentation und Argument.“ Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 38/39, 9 – 57.
- Kopperschmidt, J. (1980): Argumentation. Sprache und Vernunft, Teil 2. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kopperschmidt, J. (1989): Methodik der Argumentationsanalyse. Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog.
- Lewandowski, Th. (1973): „Argumentation“. In: Linguistisches Wörterbuch. Heidelberg: Quelle & Meyer, 60 – 61.
- Schlickenrieder, A. (1992): „Qualitative Theory and Communications Science.“ Communications 17, 109 – 120.
- Schwitalla, J. (1981): „Argumentieren und Streiten. Eine Erwiderung auf Joachim Dyck.“ Rhetorik 2, 165 – 170.
- Staab, J.F. (1991): „Struktur eines publizistischen Konflikts.“ Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 43, 70 – 85.
- Sternberger, D. (1966): „Die Sprache in der Politik.“ In: Die deutsche Sprache im 20. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 79 – 91.
- Toulmin, St. (1975): Der Gebrauch von Argumenten. Kronberg/Ts.: Scriptor (franz.: 1958).
- Weller, Ch. (1990a): Sind Soldaten Mörder? Analysen und Dokumente zum „Soldatenurteil“. Tübingen: Verein für Friedenspädagogik.
- Weller, Ch. (1990b): „Sprache und Macht. Zur Manipulation der Meinungsbildung durch Presseerklärungen.“ In: ders., (1990a), 80 – 92.
- Weller, Ch. (1990c): Sprache und Macht. Argumentationsanalytische Untersuchung politischer Stellungnahmen zum „Soldatenurteil“. Tübingen: unveröff. Ms.